

Gebrannt und gerädert

Am 10. März 1786 wurde der Wiener Magistratsbeamte Franz Edler von Zahlheim wegen Raubmords hingerichtet. Es war die letzte Hinrichtung durch die grausame Art des Räderns in Österreich.

Der Delinquent wurde vom Freimann und seinen Knechten mit den Armen und Beinen an Pflöcken am Boden festgebunden, dann schwang der Freimann das Rad über den Verurteilten, bereit, ihm – wie üblich – mit kräftigen Stößen des bleibeschwertes Rads nach und nach die Beine und Arme zu brechen und ihm schließlich den „Gnadenstoß“ in die Herzgegend zu versetzen. Weil sich der Verurteilte reuig gezeigt hatte, gab der Unterrichter dem Freimann die Anweisung, er solle den Delinquenten nicht „von unten nach oben“ rädern, sondern ihm zuerst oben den „Gnadenstoß“ versetzen – eine besondere „Gnade“ bei dieser besonders grausamen und schändlichen Hinrichtungsart.

Der Hingerichtete wurde nun auf ein zweites Rad „geflochten“. Das Rad wurde danach auf einem Pflock aufgerichtet und darüber ein Galgen mit herabhängendem Strang befestigt. Der Galgen sollte symbolisieren, dass der Hingerichtete nicht nur wegen meuchlerischen Raubmords, sondern auch wegen schweren Diebstahls verurteilt worden war.

Dem Brauch entsprechend hatte ein Knecht des Freimanns am Vortag der Hinrichtung dem Verurteilten die Haare abgeschnitten und sie am Richtplatz eingegraben. Danach hatte sich der Knecht auf Gerichtskosten einen Trunk genehmigen dürfen, wie aus der Rechnung des Wiener Freimanns Adam Korzer für die „Hinrichtung des Delinquenten Franz Zahlheim“ hervorging. Insgesamt verrechnete Korzer 12 Gulden und 29 Kreuzer, darunter 30 Kreuzer „für das Radbrechen“, je einen Gulden „für das Rad drei Mal zu schwingen“ und „für den Körper auf das Rad zu flechten“, zwei Gulden „für den Körper in das Rad zu flechten“ und 1,30 Gulden als „Trinkgeld für sechs Knechte“.

Die Hinrichtung am 10. März 1786 erregte großes Aufsehen in der Residenzstadt. Denn beim Delinquenten handelte es sich um einen Beamten des Wiener Magistrats aus einer geadelten Familie. Außerdem hätte zu dieser Zeit



Zeitgenössische Darstellung der Tat des Raubmörders Franz von Zahlheim (anonymer Stich).

keine Todesstrafe mehr vollzogen werden dürfen, denn Kaiser Josef II., ein erklärter Gegner der Todesstrafe, hatte den Vollzug der Todesstrafe kurz nach seinem Amtsantritt ausgesetzt. Mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. März 1781, die aber nicht öffentlich kundgemacht worden war, hatte Joseph II. allen Gerichten mitgeteilt, „daß die nach dem Gesetze zu schöpfenden Todesurtheile zwar dem Delinquenten angekündigt, jedoch weder vollzogen, noch auch die Malefizperson ausgesetzt, sondern vorläufig das Todesurtheil sammt den Acten der obersten Justizstelle eingesendet, und die weitere Entschliebung abgewartet werden soll.“ Mit einer weiteren, ebenfalls nicht kundgemachten Entschliebung vom 22. August 1783 war den Gerichten angeordnet worden, „daß von da an die Todesurtheile auch nicht mehr angekündigt werden sollen, sondern daß in jedem Falle, wo das Erkenntniß nach den dermal noch bestehenden Gesetzen auf die Todesstrafe abgeht, die Untersuchungsacten an das Criminalobergericht einzuschicken seien.“

Alle Todesurtheile wurden daraufhin in Kerkerstrafen umgewandelt. Das „Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“ (Strafgesetz – StG) wurde am 2. April 1787 für die habsburgischen Erblande eingeführt und löste die seit 1768 geltende

„Constitutio Criminalis Theresiana“ ab. Im josephinischen Strafgesetz, das für alle Stände gleich galt, wurde erstmals der Grundsatz „Nullum crimen et nulla poena sine lege“ („Keine Straftat und keine Strafe ohne Gesetz“) festgelegt; außerdem wurden die Delikte Hexerei und Zauberei eliminiert und die Todesstrafe abgeschafft, außer im standrechtlichen Verfahren, wo sie durch den Strang zu vollziehen war. Trotzdem waren im neuen Strafgesetz zur Abschreckung harte Körperstrafen vorgesehen, wie das Anschmieden im Kerker, das Brandmarken als Zusatzstrafe und die Prügelstrafe.

Seit Jahren war kein Mörder mehr gerädert worden, im Mordfall Zahlheim machte Kaiser Josef II. aber eine Ausnahme. Die Tatsache, dass es sich um einen besonders verwerflichen Raubmord gehandelt hatte und dass der Täter ein adeliger Beamter war, bewogen den Herrscher, das Gericht anzuweisen, „daß der Gerechtigkeit nach Vorschrift des Gesetzes freier Lauf gelassen werde“.

Adeliger Beamter. Franz de Paula von Zahlheim entstammte einer Beamtenfamilie aus Wien. Raimund Sebastian Zaglauer, Bürger und Rat in Wien, wurde wegen seiner besonderen Verdienste 1719 als „Edler von Zahlheim“ in den erblichen Adelsstand erhoben. Sein Sohn Johann Adam von Zahlheim war von 1737 bis 1740 Bürgermeister in Wien. Unter den Nachfahren befanden sich der Vorsteher des Zoll- und Mautamts Krems, Franz Carl von Zahlheim und der Universitätsprofessor und Schriftsteller Karl Gottlob von Zahlheim.

Franz de Paula von Zahlheim, geboren um 1753, war ab 1774 Praktikant und später Kanzleianwärter beim Magistrat der Stadt Wien. In den ersten Jahren erhielt er kein Gehalt. 1783 verdiente er als Kanzleibeamter 400 Gulden im Jahr; er verlor aber beträchtliche Summen beim Spiel und benötigte auch Geld für seine Geliebte. Seine triste finanzielle Situation bewog den adeligen Beamten, sich mit einer älteren, unverheirateten Wienerin anzu-



Bleibeschwertes Rad als Hinrichtungswerkzeug (Exponat im Museum für Rechtsgeschichte in Pöggstall, NÖ).

freunden, von der er annahm, dass sie vermögend sei. Sie weigerte sich aber, einen Teil seiner Schulden zu bezahlen. Daraufhin fasste Zahlheim den Entschluss, seine Bekannte zu bestehlen. Es gelang ihm am 28. Jänner 1786, die Schlüssel zur Wohnung seiner Bekannten am Salzgries zu stehlen. Er schlich sich in die Wohnung und nahm Bargeld und Obligationen von nicht unbeträchtlichem Wert mit.

Am nächsten Tag, einem Sonntag, bemerkte die Frau den Diebstahl und bezichtigte Zahlheim als Täter. Danach ging sie auf den Dachboden der Wohnung Zahlheims im Haus Elendbastei Nr. 1170 und durchsuchte eine Truhe. Zahlheim folgte ihr, stach mit einem Messer auf sie ein und schnitt ihr die Kehle durch. „Er führte in diesem Momente mit dem starken Küchenmesser in ihren Hals einen so gewaltigen Hieb, daß das Messer stecken blieb und Ludmilla auf der Stelle ihren Geist aufgab“, stand im Gerichtsurteil. „Bei der gerichtlich vorgenommenen Beschau zeigte sich, daß die Schlund- und Luftröhren, dann die beiden Drossel-, Puls- und Blutadern ganz durchschnitten waren, woraus der Tod unmittelbar erfolgen musste.“

Verhaftung und Urteil. Nach dem Mord versteckte Zahlheim die Leiche in der Truhe auf dem Dachboden. Einige Tage später erstatteten Angehörige des Mordopfers eine Abgängigkeitsanzeige bei der Polizei. Der Verdacht fiel bald auf Franz von Zahlheim. Der Be-

amte wurde im Rathaus, das sich damals in der Wipplinger Straße befand, zu der Angelegenheit befragt – unter anderem vom Wiener Bürgermeister Josef Georg Hörl.

Da sich der Verdacht erhärtete, Zahlheim könnte mit dem Verschwinden der Frau zu tun haben, wurde er verhaftet. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung wurde ein Teil des Beutegelds gefunden. Unter dem Druck der Bedingungen der Untersuchungshaft legte Zahlheim ein Geständnis ab.

Franz von Zahlheim wurde vor Gericht gestellt und wegen schweren Diebstahls und meuchlerischen Raubmords nach Art. 90 § 8 der Constitutio Criminalis Theresiana zum Tod durch das Rad verurteilt. Außerdem wurde ihm der Adelstitel aberkannt. Im Gerichtsurteil hieß es: „Von daher (nämlich des Verbrechens wegen) ist wider den Franz von Zahlheim, welcher wegen dieses, noch vorher unternommenen beträchtlichen Diebstahl, höchst ärgerlich, abscheulich und vorsätzlich ausgeübten Meuchelmordes, wodurch er den Abscheu aller Menschen sich zugezogen hat, folgendes Urtheil, nach Vorschrift der peinlichen Gesetze wider ihn verhängt worden: Daß dieser Delinquent des Adels für seine Person entsetzet, sohin auf den hohen Markt und die Schranne geführt, nach ihm allda öffentlich verlesenem Urtheile auf den hohen Wagen gesetzt, und ihm in die rechte Brust ein Zwick mit glühenden Zangen, sodann auf der Freieung eben ein gleicher Zwick in die linke Brust gegeben, sofort auf die gewöhnliche Richtstätte geführt, und dort von unten hinauf mit dem Rade vom Leben zum Tode hingerichtet, dessen Körper auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit herabhängendem Strange aufgerichtet werden solle.“

Hinrichtung am Rabenstein. Der Verurteilte wurde am 10. März 1786 von der Schranne zur Richtstätte am Rabenstein in der Rossau geführt, dem heutigen Schlickplatz vor der Rossauer Kaserne. Auf der Fahrt brannte ihn der Freimann mit einer glühenden Zange zweimal in die Brust. „Am Hohen Markt wird das Urteil verlesen, dann wird er auf dem Rad hingerichtet, auf das Rad geflochten und darüber der Galgen mit herabhängendem Strang aufgerichtet“, verkündete die „Wiener Zeitung“. *Werner Sabitzer*

BRAND SCHADEN	WASSER SCHADEN	TATORT REINIGUNG
------------------	-------------------	---------------------

„Wir stellen nach
Ausnahmeständen
die Normalität
wieder her.“
Rosalia Zelenka



WIR KNIEEN UNS REIN!

Rasche und professionelle
Sanierung und Spurenbeseitigung
Zuverlässig • Diskret • Umfassend

www.brandschaden.cc
www.wasserschaden.cc
www.tatortreinigung.co.at

ASTRA
Services

Sanieren ist unser Job!
0820/555 606
365 Tage • 24 Stunden



Hotel Pension Museum
FBS GmbH
Museumstraße 3, A-1070 Wien

Tel. +43(1) 52 34 426
Fax +43(1) 52 34 426-30
info@hotelmuseum.at
www.hotelmuseum.at

**TRAISEN
BAU**

Dein Baupartner
im Herzen von Niederösterreich



TRAISEN Baugesellschaft m.b.H.,
3100 St. Pölten, Mariazellerstraße 244
Tel.: 02742/88 10 04, Fax DW 18,
office@traisenbau.at,
www.traisenbau.at